Satzung

vom

über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes "Schule von acht bis eins im Primarbereich" der Stadt Kalkar

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des § 9 Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1052) sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV NRW S. 834), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Schule acht bis eins" im Primarbereich in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 1 "Schule von acht bis eins"

- (1) Das Betreuungsangebot "Schule von acht bis eins" stellt an Schultagen ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar.
- (2) Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen vom Unterrichtsende bis 13:00 Uhr; das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Angebot der "Schule von acht bis eins" gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In den Ferien findet mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien keine Betreuung statt.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Breitstellung eines Platzes in der "Schule acht bis eins" erhebt die Stadt Kalkar öffentlich-rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe des monatlichen Betrages beläuft sich auf 20,00 €.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlegt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung und Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot "Schule acht bis eins" und bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres einschließlich der Zeiten der Schulferien. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung möglich.
 - Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet.
 - Wird ein Kind im Ifd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im Ifd. Schuljahr die "Schule acht bis eins", ist der Betrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 5 Teilnahmeberechtigte

- (1) Am Betreuungsangebot "Schule acht bis eins" können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme und weitere Betreuung nach einem Schuljahr entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger des Angebots und dem Schulträger.
- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 6 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Eltern im Laufe des Schuljahres, kann zum Ende des laufenden Monats ausschließlich erfolgen bei
 - 1. Änderung des Sorgerechts für das Kind oder
 - 2. Wechsel der Schule oder
 - 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mind. vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Kalkar von der Teilnahme an der "Schule acht bis eins" ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - 2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - 3. das Kind nicht regelmäßig an dem außerunterrichtlichen Angebot teilnimmt oder
 - 4. das Verhalten des Kindes keinen weiteren Verbleib zulässt.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.